



Landkreistag Rheinland-Pfalz

Mainz, den 13.07.2016

Az.: 402-500 Mü/Hu

☎ 06131/28655-211

Sonderrundschreiben S 466/2016

An die Kreisverwaltungen in Rheinland-Pfalz

An den Bezirksverband Pfalz

**Kontoeröffnung für Asylbewerber und Flüchtlinge;
Kontoeröffnung nur noch mit Ankunftsnachweis möglich**

LKT-Sonderrundschreiben S 633/2015 vom 03.09.2015

3 Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ohne vorhergehende Information der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene hat das Bundesministerium des Innern (BMI) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) die „Verordnung über die Bestimmung von Dokumenten, die zur Überprüfung der Identität einer nach dem Geldwäschegesetz zu identifizierenden Person zum Zwecke des Abschlusses eines Zahlungskontovertrags zugelassen werden (Zahlungskonto-Identitätsprüfungsverordnung [ZIdPrüfV]) erlassen. Die am 06.07.2016 im Bundesanzeiger veröffentlichte Verordnung (**Anlage 1**) ist am 07.07.2016 in Kraft getreten.

Die Verordnung erweitert im Grundsatz den Kreis der Dokumente, die bei der Eröffnung von Konten zur Identitätsprüfung zugelassen sind. Von besonderer kommunaler Relevanz sind dabei die Bestimmungen, die für eine Kontoeröffnung durch Ausländer bzw. Asylsuchende gelten, die sich (noch) nicht im Besitz eines der in § 4 Abs. 4 Nr. 1 GwG genannten Identifikationspapiere befinden (s. Bezugsrundschreiben). Zum Zwecke des Abschlusses eines sog. „Basiskontovertrags“ gelten nach § 1 Abs. 2 ZIdPrüfV als Identifikationspapiere:

- 1 -

- bei geduldeten Ausländern eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung nach § 60 a Abs. 4 AufenthG gemäß Anlage D2b in Verbindung mit Anlage D2a der Aufenthaltsverordnung. Ein Muster dieser Bescheinigung ist als **Anlage 2** diesem Rundschreiben beigelegt.
- bei Asylsuchenden der Ankunftsnachweis nach § 63 a AsylG (**Anlage 3**).

Insbesondere für Asylsuchende haben sich damit die Möglichkeiten einer Identifizierung bei der Kontoeröffnung verengt. Wie mit Bezugsrundschreiben berichtet, hatte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im August 2015 eine Übergangsregelung erlassen, wonach insbesondere auch von den Ausländerbehörden ausgestellte Dokumente, sofern sie bestimmten Anforderungen genügten, als Identifikationspapiere zugelassen waren. Diese Übergangsregelung galt nur bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der jetzt vorliegenden Verordnung. Wie die BaFin auf Nachfrage der Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Landkreistages (DLT) ausdrücklich bestätigt hat, ist die Übergangsregelung ab sofort nicht mehr anzuwenden. Kontoeröffnungen für Asylsuchende, die noch nicht über die im Geldwäschegesetz vorgesehenen Identifizierungspapiere verfügen - dazu gehört insbesondere auch die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nach § 63 in Verbindung mit § 64 AsylG - sind daher nur noch auf der Grundlage des in § 63 a AsylG geregelten Ankunftsnachweises möglich.

Zuständig für die Ausstellung des Ankunftsnachweises sind nach § 63 a Abs. 3 Satz 1 AsylG die Aufnahmeeinrichtungen der Ländern bzw. die Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Während die Registrierung und die Aushändigung des Ankunftsnachweises an neu eintreffende Schutzsuchender nach den der Hauptgeschäftsstelle des DLT vorliegenden Informationen nahezu vollständig gelingt, ist die Zahl der nachzuerfassenden Schutzsuchenden immer noch sehr hoch. Das BAMF geht davon aus, dass die Nacherfassung mindestens bis Ende September andauern wird.

Für die Praxis bedeutet dies, dass zahlreiche der sich in den Landkreisen aufhaltenden Schutzsuchenden derzeit nicht über die für eine Kontoeröffnung erforderlichen Identifikationspapiere verfügen.

Wir bitten einstweilen um Kenntnisnahme. Die Hauptgeschäftsstelle des DLT wird sich für eine praxisgerechte Verlängerung der Übergangsregelung einsetzen.

Mit freundlichen Grüßen



(Müller)
Geschäftsführender Direktor